

Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik

Informationen für Wähler

I

Datum und Zeit der Wahl

Die Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik findet
am Samstag, den 16. 3. 2019 von 7:00 bis 22:00 Uhr statt.

Sollte in der ersten Wahlrunde keiner der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Slowakischen Republik die absolute Mehrheit der gültigen Wählerstimmen bekommen, findet die zweite Wahlrunde
am Samstag, den 30. 3. 2019 von 7:00 bis 22:00 Uhr statt.

II

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt zur Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik ist jeder slowakische Staatsbürger, der das Wahlrecht für den Nationalrat der Slowakischen Republik hat, d.h. jeder slowakische Staatsbürger, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

Als Wahlhindernis gilt eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit wegen Schutzes der öffentlichen Gesundheit.

III

Passives Wahlrecht

Zum Präsidenten der Slowakischen Republik kann ein slowakischer Staatsbürger gewählt werden, der für das Amt eines Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik gewählt werden kann und am Wahltag mindestens 40 Jahre alt wird.

Als Wahlhindernis gelten

- Verbüßung einer Haftstrafe,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, falls die Verurteilung nicht getilgt wurde,
- Entmündigung.

IV

Stimmausweis

Wähler, die ihren ständige Wohnsitz in der Slowakischen Republik haben und am Wahltag nicht in ihrem ständigen Wohnsitz im Wahlkreis, in dem sie eingetragen sind, wählen können, können bei der **Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes** die Ausstellung eines Stimmausweises beantragen. Die Gemeinde wird aufgrund des Antrages des Wählers einen Stimmausweis ausstellen und diesen Wähler vom Wählerverzeichnis mit einem Hinweis auf die Ausstellung eines Stimmausweises streichen.

Der Stimmausweis berechtigt zum Eintrag in ein Wählerverzeichnis in jeglichem Wahlkreis.

Die Gemeinde stellt den Stimmausweis lediglich für den durch den Wähler in seinem Antrag genannten Wahltag aus. Der Wähler kann bei der Gemeinde seines ständigen Wohnsitzes die Ausstellung eines Stimmausweises für die erste und zweite Wahlrunde des Präsidenten der Slowakischen Republik gleichzeitig beantragen. Dieser Wunsch muss aus dem Antrag des Wählers klar hervorgehen.

Der Wähler muss die Ausstellung des Stimmausweises beantragen
persönlich,

spätestens am letzten Werktag vor dem Wahltag (d.h. spätestens am 15. 3. 2019; *für die zweite Wahlrunde spätestens am 29. 3. 2019*) während der Öffnungszeiten der Gemeinde.

Die Gemeinde wird den Stimmausweis unverzüglich ausstellen.

schriftlich,

damit der Antrag auf Ausstellung eines Stimmausweises der Gemeinde spätestens 15 Werktage vor dem Wahltag zugestellt wird (d.h. spätestens am 25. 2. 2019; *für die zweite Wahlrunde spätestens am 11. 3. 2019*),

elektronisch,

damit der Antrag auf Ausstellung eines Stimmausweises der Gemeinde spätestens 15 Werktage vor dem Wahltag zugestellt wird (d.h. spätestens am 25. 2. 2019; *für die zweite Wahlrunde spätestens am 11. 3. 2019*). Die Gemeinde veröffentlicht zu diesem Zweck auf ihrer Website ihre elektronische Adresse (E-Mail) für die Zustellung der Anträge. Sollte die Gemeinde keine Website haben, wird die elektronische Anschrift für die Zustellung der Anträge auf der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht.

Der Antrag muss die folgenden Angaben über den Wähler enthalten

- Vorname und Name,
- Geburtsnummer,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift des ständigen Wohnsitzes (Ort, Straße, Hausnummer),
- Korrespondenzanschrift, an die die Gemeinde den Stimmausweis senden wird (falls von der Anschrift des ständigen Wohnsitzes abweichend).

durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers

der Stimmausweis kann am letzten Tag vor dem Wahltag beantragt werden (d.h. spätestens am 15. 3. 2019; *für die zweite Wahlrunde spätestens am 29. 3. 2019*).

Der Antrag muss die folgenden Angaben über den Wähler enthalten

- Vorname und Name,
- Geburtsnummer,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift des ständigen Wohnsitzes (Ort, Straße, Hausnummer).

Die Gemeinde sendet den Stimmausweis an die Anschrift des ständigen Wohnsitzes, falls im Antrag keine andere Korrespondenzanschrift angegeben wird, und zwar spätestens drei Werktage nach der Zustellung des Antrages. Die Gemeinde sendet den Stimmausweises an die im Antrag angegebene Anschrift per Einschreiben „*Zu eigenen Händen*“.

Gibt der Wähler in seinem schriftlichen oder elektronischen Antrag an, dass der Stimmausweis durch eine andere Person übernommen wird, sind im Antrag ihr Vorname und Name sowie ihre Personalausweisnummer anzugeben. Die Unterschrift des Wählers im Antrag muss nicht amtlich beglaubigt werden. Diese Person ist verpflichtet, die Übernahme des Stimmausweises durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Wähler, für die ein Stimmausweis ausgestellt wurde, können auch im Wahllokal ihres ständigen Wohnsitzes, jedoch lediglich mit ihrem Stimmausweis wählen.

**Der Stimmausweis ist lediglich für den darin angegebenen Wahltag
und gemeinsam mit einem Personalausweis gültig.**

V

Abstimmungsverfahren

Der Wähler ist verpflichtet, nach dem Betreten des Wahllokals seine Identität gegenüber der Bezirkswahlkommission durch Vorlage seines Personalausweises nachzuweisen. Wurde für den Wähler aufgrund seines Antrages ein Stimmausweis ausgestellt, wird gemeinsam mit dem Personalausweis auch dieser Stimmausweis vorgelegt. Dieser wird durch die Bezirkswahlkommission abgenommen. Danach wird durch die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis

angekreuzt und der Wähler erhält einen Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde.

Ein slowakischer Staatsbürger, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wurde, keinen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik hat und am Wahltag im Wahllokal erscheint, weist seine Identität durch Vorlage eines slowakischen Reisepasses nach. Gleichzeitig legt er der Bezirkswahlkommission eine eidesstattliche Erklärung über seinen ständigen Auslandsaufenthalt vor. Ein Muster dieser Erklärung wird durch das slowakische Innenministerium auf seiner Website veröffentlicht. Die Bezirkswahlkommission nimmt diesen Wähler nachträglich in das Wählerverzeichnis auf, das wird in seinem slowakischen Reisepass vermerkt, die eidesstattliche Erklärung über den ständigen Auslandsaufenthalt wird dem Wählerverzeichnis beigelegt. Danach händigt die Bezirkswahlkommission dem Wähler einen Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde aus.

Die Übernahme des Stimmzettels sowie des Umschlags wird durch den Wähler im Wählerverzeichnis durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Jeder Wähler muss sich vor der Abstimmung in einen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum begeben. Einem Wähler, der diesen Raum nicht betritt, wird seitens der Bezirkswahlkommission die Abstimmung verweigert.

Im für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum kreuzt der Wähler im Stimmzettel die laufende Nummer des Kandidaten an, für den er abstimmen möchte. Der Wähler darf lediglich eine laufende Nummer ankreuzen. Werden durch den Wähler mehrere laufende Nummern angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Den gekennzeichneten Stimmzettel legt der Wähler ins Kuvert und nachfolgend in den Wahlkasten hinein.

Auf Wunsch des Wählers wird seitens der Bezirkswahlkommission gegen einen falsch bearbeiteten Stimmzettel ein anderer Zettel ausgehändigt. Den falsch bearbeiteten Stimmzettel wirft der Wähler in die Box für ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel ein.

Ein Wähler, der seinen Stimmzettel wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, nicht selbst bearbeiten kann und **diesen Umstand der Bezirkswahlkommission vor der Abstimmung bekannt gibt**, ist berechtigt, in den für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum eine andere befähigte Person mitzunehmen, damit diese laut seinen Anweisungen und entsprechend dem Gesetz den Stimmzettel bearbeitet und in den Umschlag hineinlegt; als diese Person darf kein Mitglied der Bezirkswahlkommission auftreten. Beide Personen werden vor dem Betreten des für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raums durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission über das Abstimmungsverfahren sowie über den Tatbestand der Straftat Vereitelung der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs belehrt.

Anstatt eines Wählers, der wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung den Umschlag in die Wahlurne nicht selbst hineinwerfen kann, kann der Einwurf durch eine andere Person, jedoch nicht durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission erfolgen.

Ein Wähler, der, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, falsch bearbeitete Stimmzettel in eine versiegelte Box für die Aufbewahrung von ungebrauchten oder falsch bearbeiteten Stimmzetteln zu werfen, ansonsten begehrt er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von EUR 33,- geahndet wird.

* * *

Weitere Informationen zur Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik finden Sie auf der Website

www.minv.sk/?volby-prezidentsr